Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 43.

(Nr. 11806.) Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 1. Oktober 1919.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die nach Artikel 48 des Friedensvertrags mit den alliierten und assoziierten Mächten vom 28. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 687 ff.) nicht zum Saarbeckengebiet gehörigen Teile der Amtsgerichtsbezirke St. Wendel und Merzig werden von diesen Gerichten abgetrennt. Der vom Amtsgericht in St. Wendel abgetrennte Bezirk wird dem Amtsgericht in Baumholder und der vom Amtsgericht in Merzig abgetrennte Bezirk dem Amtsgericht in Wadern zugelegt.

§ 2

Die Amtsgerichtsbezirke Baumholder und Crumbach werden unter Abtrennung von dem Landgericht in Saarbrücken dem Landgericht in Coblenz zugelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Friedensvertrag in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1919.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

(Nr. 11807.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer elektrischen Doppelfreileitung von dem vom Reichsfiskus errichteten Schalthaus in Bitterfeld nach einem von dem Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt bei dem Kraftwerk in Gröbers (Saalkreis) zu errichtenden Schalthause durch die Gesellschaft für Kraftübertragung, G. m. b. H. in Berlin. Vom 17. September 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Herstellung einer elektrischen Doppelfreileitung von dem vom Reichsfiskus errichteten Schalthaus in Bitterfeld nach einem von dem Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt bei dem Kraftwerk in Gröbers (Saalkreis) zu errichtenden Schalthause Anwendung findet, nachdem der Gesellschaft für Kraftübertragung, G. m. b. H. in Berlin, das Enteignungsrecht für den Bau der Leitung durch den Erlaß vom 26. August 1919 verliehen worden ist.

Berlin, den 17. September 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. Reinhardt. Oeser. Stegerwald.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekannt gemacht:

der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 8. April 1919, betreffend die Genehmigung der Errichtung der Stadtschaft der Provinz Hannover, durch die Amtsblätter,

der Regierung in Hannover Nr 28, Sonderbeilage, ausgegeben am 12. Juli 1919,

der Regierung in Hildesheim Nr. 29, Sonderbeilage, ausgegeben am 19. Juli 1919,

der Regierung in Lüneburg Nr. 30, Sonderbeilage, ausgegeben am 26. Juli 1919,

der Regierung in Stade Nr. 29, Sonderbeilage, ausgegeben am am 19. Juli 1919,

der Regierung in Osnabrück Nr. 29, Sonderbeilage, ausgegeben am 19. Juli 1919, und

der Regierung in Aurich Nr. 28, Sonderbeilage, ausgegeben am 12. Juli 1919.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.